

Einwohnergemeinde Belp  
Gartenstrasse 2, Postfach 64, 3123 Belp

Telefon 031 818 22 22  
Telefax 031 818 22 99  
E-Mail praesidiales@belp.ch  
HomePage www.belp.ch

## Gesuch um Abgabe einer Parkkarte

### Gesuchsteller (evtl. Name des Geschäftsbetriebes)

Name: ..... Vorname: .....

Adresse: ..... Ort: .....

Arbeitgeber: ..... Arbeitsort: .....

Tel-Nr: ..... ÖV:  Monats-Abo  Jahres-Abo

### Fahrzeughalter (nur wenn nicht mit Gesuchsteller identisch)

Name: ..... Vorname: .....

Adresse: ..... Ort: .....

Tel-Nr: .....

### Angaben zum Fahrzeug

Kontrollschild: ..... Marke: .....

Kontrollschild: ..... Marke: .....

### Gültigkeit der Parkkarte

Anzahl Monate: ..... Gültig ab: .....  Jahresparkkarte

Ahornweg  Monatsparkkarte

Haltestelle Steinbach

Bemerkungen .....

.....

**Auflagen für die Parkplatzbenutzung:** siehe separates Blatt

Datum: ..... Unterschrift: .....

## **Auflagen für die Parkkartenbenützung**

Zum Parkieren auf dem Park+Ride - Areal Haltestelle Steinbach und am Ahornweg

1. Es darf nur die amtlich herausgegebene Parkkarte im Original verwendet werden.
2. Die Parkkarte gilt nur für die
  - ♦ festgesetzte Gültigkeitsdauer.
  - ♦ aufgeführte Zone.
  - ♦ Angegebene Kontrollschild-Nummer.
3. Die Parkkarte ist hinter der Frontscheibe des Fahrzeugs so anzubringen, dass die Vorderseite der Karte mit allen Vermerken von aussen gut sichtbar ist.
4. Der Besitz der Parkkarte gibt keinen Anspruch auf einen freien Parkplatz. Zeitliche Parkbeschränkungen, z.B. infolge Bauarbeiten und Anlässen, sind zu befolgen.
5. Die Parkkarte berechtigt nicht dazu, ausserhalb der markierten Parkfelder zu parkieren. Sie enthebt nicht von der Pflicht, Signale, Markierungen und die allgemeinen Verkehrsregeln oder die Weisungen der Polizei zu beachten.
6. Wer die Voraussetzungen für die Benützung der Parkkarte nicht mehr erfüllt, ist verpflichtet, die Parkkarte unaufgefordert innert 14 Tagen der Einwohnerkontrolle zurückzugeben.
7. Parkkarten können endgültig oder für eine bestimmte Zeit entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nicht mehr bestehen oder wenn die Parkkarte missbräuchlich verwendet wurde. Der Entzug der Parkkarte gibt keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
8. Wird die Parkkarte hinterlegt oder zurückgegeben, so wird die Parkkartengebühr abzüglich der Monatsgebühr für die in Anspruch genommenen ganzen und angeschnittenen Monate und abzüglich einer Bearbeitungsgebühr gemäss Gebührenreglement zurückerstattet.
9. Widerhandlungen gegen Vorschriften des Reglements und der Verordnung über die Benützung werden gemäss Artikel 58 ff. Gemeindegesetz mit Busse bestraft, soweit nicht eidgenössische oder kantonale Strafbestimmungen Anwendung finden.
10. Übertretungen der Parkvorschriften werden nach der eidgenössischen Ordnungsbussenverordnung (OBV) vom 4. März 1996 geahndet.